

**Einschreiben**

Obergericht des Kantons Zürich  
Dr. P. Zimmermann  
Generalsekretär  
Hirschengraben 13/15  
Postfach 2401  
8021 Zürich

Zürich, 24. März 2010

**Vernehmlassungsverfahren: Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) /  
Gerichtsgebührenverordnung (GerGebV) – Anpassung an die neuen Prozessgesetze**

Sehr geehrter Herr Dr. Zimmermann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Zürcher Anwaltsverband („ZAV“) bedankt sich beim Obergericht und seinem Generalsekretär für die Einladung zur Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung und freut sich, seine Überlegungen Ihnen nachfolgend unterbreiten zu dürfen.

Kernanliegen der Anwaltschaft sind bei Gerichts- und Anwaltsgebühren bekanntlich eine möglichst klare und in der Einschätzung voraussehbare Regelung, damit den Klienten hinreichend genaue Kostenprognosen unterbreitet werden können. Sodann sollte eine Gebührenordnung nicht prohibitiv wirken, sondern für den wohlfeilen Gerichtsplatz Zürich sich eher einladend als abweisend darstellen. Schliesslich sollten die Gebühren nicht allzu unterschiedliche oder gar stossende Resultate bei der Ausschöpfung des richterlichen Ermessensspielraums erlauben.

Grundsätzlich ist dazu nun aber festzustellen, dass auch nach der neuen Gebührenordnung die Gerichts- wie Anwaltsgebühren weiterhin unbestimmt bleiben. Sollte die Beibehaltung dieser Unbestimmtheit das gesetzgeberische Bestreben sein, bleibt das Restkernanliegen der Anwaltschaft, die Gebühren im Allgemeinen immerhin im Hinblick auf notwendige Präzisierungen und vor allem bei den Gerichtsgebühren auf wünschenswerte Reduktionen zu prüfen.

Als allgemeiner Hinweis sollte im Weiteren bezüglich der Terminologie in den Entwürfen noch eine endgültige Prüfung und Bereinigung vorgenommen werden, so dass beispielsweise einheitlich gemäss neuer Schweizerischen ZPO von "Prozesskosten", "Gerichtskosten" und von der "Parteientschädigung" gesprochen wird und nicht demgegenüber wie im gegenwärtigen

Gerichtsgebührenentwurf von "Gebühren" oder von "Staatsgebühren" (vgl. z.B. § 2 E GerGebV) die Rede ist.

Zu ausgewählten Bestimmungen in den Entwürfen der Gerichtsgebührenverordnung und Anwaltsgebührenverordnung nachstehend jeweils im Einzelnen:

### 1. Entwurf Gerichtsgebührenverordnung (E GerGebV)

#### § 2 Abs. 1 E GerGebV

Es sollte nur am Begriff des „Streitwertes“ festgehalten werden. Jedoch sollte der Begriff des „tatsächlichen Streitinteresses“, soweit die Absicht besteht, dies auf Teilklagen anzuwenden, weggelassen werden. Die Festsetzung der Gerichtsgebühren am tatsächlichen Streitinteresse dürfte bei Teilklagen (vgl. dazu auch den Entscheid des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich vom 6. November 2009, Kass.-Nr. AA080173) gegen Bundesrecht verstossen. Gemäss Art. 86 der Schweizerischen ZPO muss eine Teilklage vorbehaltlos und ohne jede Einschränkungen zulässig sein. Gemäss Botschaft soll der Inhaber eines teilbaren Rechts gerade frei sein, lediglich einen Teil seines Anspruches einzuklagen. Zweck davon ist, dass die Prozesskosten vorhersehbar reduziert werden können. Dieser Zweck einer Teilklage könnte unterlaufen werden, wenn die Gerichtsgebühren aufgrund des tatsächlichen Streitinteresses berechnet werden. Gerade aus diesem Grund dürfte im Entwurf der Anwaltsgebührenverordnung (§ 2 Abs. 3), welcher ebenfalls einen Hinweis auf das tatsächliche Streitinteresse enthielt, dieser Begriff und Passus gestrichen worden sein. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieses Kriterium des tatsächlichen Streitinteresses demgegenüber im Zusammenhang mit der Bemessung der Gerichtsgebühren beibehalten wird.

#### § 3 Abs. 3 E GerGebV

Es leuchtet nicht ein, weshalb die Gerichtsgebühr erhöht werden kann, wenn ein Urteilsvorschlag vorgelegt und angenommen wird. Der Urteilsvorschlag gemäss neuer ZPO kann mit einem Vergleichsvorschlag mit Ratifikationsvorbehalt gemäss alter Ordnung verglichen werden. Ein solcher Vergleichsvorschlag dürfte wohl in der Regel die Fortsetzung der Vergleichsgespräche in der Sühn- bzw. (neu) der Schlichtungsverhandlung darstellen. Wenn nun in der Schlichtungsverhandlung kein Vergleich zustande kommt, scheint es eher unwahrscheinlich, dass stattdessen später einem Urteilsvorschlag zugestimmt wird, wenn dieser zusätzlich noch eine Erhöhung der Gerichtsgebühr zur Folge hätte. Zumindest stellt dies eine mögliche Erschwerung der Vergleichsbemühungen dar. Und generell ist eine Gleichstellung des Urteilsvorschlags mit einem Urteil im Erkenntnisverfahren im Hinblick auf die Bemessung der Gerichtsgebühren nicht einleuchtend. Beim einen handelt es sich letztlich um eine Art Vergleichsvorschlag, beim anderen effektiv um einen Gerichtsentscheid.

#### § 4 Abs. 2 E GerGebV

Nach Art. 98 der neuen Schweizerischen ZPO hat das Gericht ganz generell die Möglichkeit, von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu verlangen. Dies steht im Unterschied zur bisherigen Regelung im Kanton Zürich. Während in der Praxis festzustellen ist, dass Gerichte bei der Festsetzung von Kostenvorschüssen zur Ausschöpfung des Rahmens neigen, wird diese auch für Zürich neue Möglichkeit der allgemeinen Kostenvorschusserhebung prohibitive Wirkung haben können, was weder von der Anwaltschaft wie ebenso wenig von den Klienten gewünscht ist. Zudem wollen die Klienten die Kosten, die im Falle des Unterliegens drohen bzw. für den Vorschuss relevant sind, möglichst präzise zum Voraus kennen. Vor diesem Hintergrund sind Bestimmungen wie § 4 Abs. 2 E GerGebV, wonach die Grundgebühren um bis zu einem Drittel bzw. in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte erhöht werden können (die Ermässigung greift kaum je) ganz grundsätzlich problematisch. Der ZAV schlägt vor, bei den Gerichtsgebühren die auf einen Drittel und in Ausnahmefällen aufs Doppelte vorgesehene Erhöhungsmöglichkeit zu streichen. Anders als die Anwaltsgebühren können die Gerichtsgebühren bekanntlich nicht im Vorfeld mit dem Gericht vereinbart oder mit einem Kostendach versehen werden. Die Gerichtsgebühren müssen daher notwendigerweise bestimmbarer sein als der im Entwurf vorgesehene Gebührenrahmen mit einem Ermessensspielraum von bis zur Verdoppelung, sogar noch gekoppelt mit der Möglichkeit zur Erhebung eines entsprechenden Vorschusses. Bei Festhalten der Erhöhungsmöglichkeit sollte diese auf jeden Fall aber auf einen Drittel begrenzt und nicht auf das Doppelte offengelassen werden.

#### § 4 Abs. 2 E GerGebV

Bei den Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf ist davon die Rede, dass der „Willkürdrittel“ nicht begründet werden müsse, weshalb von einer Streichung dieses Drittels im Vernehmlassungsentwurf im Vergleich zum alten Text Umgang genommen worden sei. Der ZAV ist der Ansicht, dass eine Erhöhung der Gerichtsgebühr stets zumindest summarisch begründet werden müsste. Die Parteien sollten erkennen können, weshalb eine Gerichtsgebühr höher ausfällt, als dies gemäss Abs. 1 (Streitwertberechnung) der Fall wäre. Dies nur schon, um sich gegebenenfalls dagegen wehren zu können.

#### § 4 Abs. 4 E GerGebV

Sowohl im alten Text als auch im Vernehmlassungsentwurf wird der Fall behandelt, in welchem neben vermögensrechtlichen Interessen auch Forderungen streitig sind (im selben Verfahren). Im Gegensatz zum alten Text soll nun der Begriff „massvoll“ gestrichen werden. Dies scheint nicht richtig zu sein. Im alten Text wurde durch den Begriff „massvoll“ klargestellt, dass es im Falle der besagten Konstellation nicht Sinn der Sache ist, die Bemessung der Gerichtsgebühr einfach aufgrund einer „Addition“ der Methoden gemäss Abs. 1 und Abs. 3 vorzunehmen. Vielmehr sollte aufgrund einer Gesamtbetrachtung ein vernünftiger – eben massvoller – Kompromiss bezüglich der Gerichtsgebühr gefunden werden. Im Falle der Streichung des Begriffs „massvoll“ könnte diese Überlegung entfallen.

#### § 5 E Abs. 2 GerGebV

In dieser Bestimmung sollte formuliert werden, dass die Gerichtsgebühr „in der Regel“ auf die Hälfte herabgesetzt werden soll, wenn dem Gericht lediglich die Genehmigung einer Scheidungs- oder Trennungskonvention obliegt. Die Vorarbeit der Parteien und ihrer Anwälte sollte durch eine Herabsetzung der Gerichtsgebühr belohnt werden (Entlastung des Gerichts). Lediglich, wenn das Gericht auch im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Konvention ausnahmsweise hohen Aufwand hat, sollte von einer Herabsetzung der Gerichtsgebühr abgesehen werden können.

#### § 7 E GerGebV

Ähnliches wie oben zu § 4 Abs. 2 E GerGebV gilt für § 7 E GerGebV. Im summarischen Verfahren oder bei vorsorglichen Massnahmen im Hauptverfahren wie bei Zwischenentscheiden ist ebenfalls ein zu grosser Ermessensspielraum betreffend Kosten mit einer Bandbreite von 50-75% des Betrages, der sich in Anwendung von § 4 (siehe oben) ergibt, vorgesehen. Eine Reduktion auf 50% nach einer Senkung bzw. Präzisierung in § 4 wäre sachgerecht. Insbesondere bei Zwischenentscheiden - wie etwa betreffend Zuständigkeit - resultieren, jedenfalls bei hohen Streitwerten, viel zu hohe Gerichtsgebühren.

Unverständlich ist ferner bei der Entgegennahme einer Schutzschrift eine Gerichtsgebühr in der Höhe und mit einem Rahmen von CHF 500.- bis 2'000.-. Die Tätigkeit des Gerichts beschränkt sich in einem solchen Fall auf die Entgegennahme eines Schriftsatzes. Es ist daher unklar, wie bei stets gleicher Tätigkeit der Entgegennahme die Höhe im Einzelnen berechnet wird und weshalb die Entgegennahme anhand des Betrags unterschiedlich geregelt werden kann. Nach dem Text soll sodann in jedem Fall derjenige bezahlen, der die Rechtsschrift einreicht, und zwar unabhängig davon, ob überhaupt ein Prozess stattfinden und wie dieser ausgehen wird. Falls aber die Schutzschrift später materiell behandelt wird, wäre es sachgerechter, die entsprechenden Aufwendungen mit dem Endentscheid zu veranschlagen. Damit wäre wiederum für die reine Entgegennahme einer Schutzschrift lediglich ein Betrag festzulegen, der sich an den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen orientiert (Kostendeckungsprinzip, Äquivalenz, Gleichbehandlung und Willkürverbot).

#### § 9 E GerGebV

Um nicht nur den Schiedsplatz Schweiz, sondern auch den Gerichtsstand Schweiz und insbesondere Zürich attraktiv zu halten, sollte § 9 E GerGebV ersatzlos gestrichen werden. Es ist ja nicht so, dass die schweizerischen Gerichte gleichsam mit Klagen von Parteien mit Sitz im Ausland überhäuft würden. Wenn die Parteien einen Gerichtsstand in der Schweiz bzw. in Zürich vorsehen, was sie meist mit gutem Grund (und eben einem Bezug zur Schweiz) tun, so sieht der ZAV keine Rechtfertigung, weshalb sie dies mit höheren Gebühren abgelten sollten.

#### § 10 Abs. 1 E GerGebV

Die Möglichkeit der Herabsetzung der Gebühr bei Erledigung eines Zivilprozesses ohne Anspruchsprüfung oder nach Versäumnis "bis auf die Hälfte" ist zu wenig, das heisst, nach Ansicht des ZAV sollten die Gerichtsgebühren noch weiter reduziert werden können. Kommt es zu einem Vergleich, so hat das Gericht wesentlich weniger Arbeit. Es kommt ja oft auch zu Vergleichen, ohne dass auch nur eine Referentenaudienz oder sonstiges stattgefunden hätte. Der ZAV sähe hier die nach unten unbegrenzte Möglichkeit der Reduktion bis auf Null, nach oben bis maximal auf einen Drittel.

#### § 11a E GerGebV

Die Gebühren in Berufungs- und Beschwerdeverfahren sind zu reduzieren. Die Aufwendungen im Berufungs- und Beschwerdeverfahren sind für das Gericht doch in aller Regel geringer als im erstinstanzlichen Verfahren.

#### § 12 E GerGebV

Für bezirksgerichtliche Verfahren wurde der Maximalbetrag von CHF 25'000.- auf 35'000.- erhöht. Dies mit der durchaus nachvollziehbaren Begründung, dass neu alle Strafverfahren erstinstanzlich vor Bezirksgericht durchgeführt werden und dass nach bisherigem Recht für erstinstanzliche Verfahren vor OG der Maximalbetrag CHF 35'000.- war. Warum die maximale Grundgebühr gemäss § 10 E AnwGebV nur auf CHF 25'000.- angehoben wurde (und nicht auf CHF 28'000.-, vgl. § 10 geltende Fassung für Verfahren vor dem Obergericht als erster Instanz und dem Geschworenengericht), leuchtet dagegen nicht ein. Wenn man die gleichen Überlegungen wie bei der GerGebV auch bei der AnwGebV anstellt, müsste die maximale Grundgebühr eigentlich auf CHF 28'000.- angehoben werden. Dagegen einwenden könnte man an sich nur, dass die maximale Gerichtsgebühr für geschworenengerichtliche Verfahren bisher noch höher war als die neue maximale Gerichtsgebühr für bezirksgerichtliche Verfahren, nämlich CHF 45'000.-. Das ändert aber nichts an der bisherigen Regelung, dass die maximale Grundgebühr gemäss Anwaltsgebührenverordnung sowohl für geschworenengerichtliche als auch erstinstanzliche OG-Verfahren die gleiche war, nämlich eben CHF 28'000.-.

#### § 16 E GerGebV

Der Verweis auf § 35 IDV gemäss Abs. 1 des Entwurfes ist unübersichtlich. Es ist für den ZAV nicht klar, was die Änderung dieser Bestimmung und der Verweis auf das IDV namentlich für die Akteneinsicht durch Anwälte für Folgen haben kann. Es scheint auch nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet die Erleichterung gemäss § 35 Abs. 3 Satz 2 IDV durch die Gerichtsgebührenverordnung wiederum „ausgehebelt“ werden soll (Verzicht auf Erhebung von Gebühren unter CHF. 50.-).

Die Stossrichtung der durch das IDG bzw. IDV abgedeckten Datenauskünfte hat ohnehin von derjenigen von Akteneinsichtsgesuchen im Rahmen von Gerichtsverfahren abzuweichen. Die Akteneinsicht in Gerichtsverfahren stellt ein regelrechtes „Massengeschäft“ dar. Es darf nicht

passieren, dass die Akteneinsicht durch Anwälte via eine Einführung oder Erhöhung von Gebühren erschwert wird.

## § 19 E GerGebV

Die Übergangsbestimmungen sollten überarbeitet werden. Es sollte dabei ein Gleichlauf mit den Bestimmungen des Bundesrechts erreicht werden. Gemäss Art. 404 Abs. 1 der ZPO gilt das bisherige Verfahrensrecht (d.h. die kantonale ZPO) für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, *bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz*. Für den ZAV ist nicht ersichtlich, weshalb dies nicht auch für die Abgrenzung der Anwendung der alten von der neuen Gerichtsgebührenverordnung gelten sollte. Damit wäre gewährleistet, dass das Verfahrensrecht vor einer bestimmten Instanz einheitlich angewendet wird. Möglicherweise könnte man sich in den Verordnungen über die Gerichts- und Anwaltsgebühren mit einem Verweis begnügen, dass altes und neues Recht im Gleichlauf mit den Übergangsbestimmungen des eidgenössischen Prozessrechts angewendet werden soll.

## 2. Entwurf Anwaltsgebührenverordnung (E AnwGebV)

### § 2 E AnwGebV

Im Entwurf wurde der Begriff „Streitinteresse“ gestrichen. Die Differenzierung zwischen Streitwert und Streitinteresse, welche namentlich im Zusammenhang mit der Teilklage relevant ist, wurde somit abgeschafft. Wie oben zum E GerGebV dargelegt (vgl. § 2), muss dasselbe auch für die Gerichtsgebührenverordnung gelten.

### § 3 Abs. 6 E AnwGebV

Bezüglich Abs. 6 kann auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 E GerGebV verwiesen werden.

### § 4 Abs. 3 E AnwGebV

Die Grundgebühr in Eheschutzsachen soll wie bisher lediglich ein Drittel bis zwei Drittel der Grundgebühr im Ehescheidungsprozess betragen. Eine Ungleichbehandlung zwischen Eheschutz und Scheidung scheint ungerechtfertigt. Aufwand und Verantwortung in Eheschutzprozessen sind ähnlich wie in Scheidungsprozessen. In der Regel werden die entscheidenden Weichen im Eheschutzverfahren gestellt; gerade wegen dieser präjudizierenden Wirkung erweist sich das spätere Scheidungsverfahren oft einfacher und weniger aufwändig als das Eheschutzverfahren. Im Scheidungsverfahren werden regelmässig die bereits bei der gerichtlichen Trennung erfolgten detaillierten Unterhaltsberechnungen herangezogen und brauchen nur noch den aktuellen Verhältnissen angepasst zu werden. Auch Abklärungen zum Güterrecht müssen regelmässig schon im Eheschutzverfahren erfolgen, da Vermögenserträge bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen sind. Bei der Gebührenreduktion bis auf einen Drittel wird die heutige Bedeutung des Eheschutzverfahrens verkannt, welches sich seit der

Revision des Scheidungsrechtes entscheidend änderte. Eine Kürzung um maximal die Hälfte als unterste Grenze wäre in Ausnahmefällen gerade noch vertretbar.

Im Übrigen fragt sich, ob allenfalls unter § 4 nicht auch ein Hinweis auf den Kinderanwalt aufgenommen werden müsste, sofern die Kindsvertretung durch einen Anwalt oder eine Anwältin übernommen wird. Grundsätzlich gilt die Verordnung ja gemäss § 1 für Parteivertretung durch Anwälte. Die Kinder sind nicht Partei eines Scheidungsverfahrens.

#### § 6 Abs. 1 lit. b E AnwGebV

Der Ausdruck „notwendig“ sollte gestrichen werden. Es ist unnötig, hier dem Gericht ein Ermessen in die Hand zu geben, im Nachhinein zu beurteilen, ob eine Rechtsschrift notwendig war. Die Zuschläge kommen sowieso nur für diejenigen („ordentlichen“) Rechtsschriften in Frage, welche in den Verfahrensordnungen ausdrücklich vorgesehen sind. „Wilde Eingaben“ können bei den Zuschlägen nicht berücksichtigt werden. Es erübrigt sich dann aber, noch ein zusätzliches Kriterium, d.h. ob eine Rechtsschrift aus Sicht des Gerichts „notwendig“ war, einzuführen. Im alten Text war dieses Kriterium nicht enthalten, es ist nicht ersichtlich, weshalb dies in der neuen Anwaltsgebührenverordnung enthalten sein sollte.

#### § 6 Abs. 1 lit. d alte AnwGebV

Nicht klar ist, weshalb im Vergleich zum alten Text Abs. 1 lit. d gestrichen werden soll. Diese Vorschrift gab dem Gericht die Möglichkeit, für aussergewöhnlichen Aufwand (z.B. umfangreiches und fremdsprachliches Prozessmaterial) zusätzlich einen Zuschlag zur Grundgebühr vorzunehmen. Das Entfernen dieser Bestimmung hat nichts mit der Einführung der neuen ZPO zu tun. Das Entfernen kann in solchen Verfahren durchaus dazu führen, dass die Entschädigung für Anwälte in Zukunft geringer ausfallen wird. Der alte Text Abs. 1 lit. d sollte unbedingt beibehalten werden.

#### § 10 E AnwGebV

Für bezirksgerichtliche Verfahren wurde der Maximalbetrag bei der Gerichtsgebühr von CHF 25'000.- auf 35'000.- erhöht. Dies mit der durchaus nachvollziehbaren Begründung, dass neu alle Strafverfahren erstinstanzlich vor Bezirksgericht durchgeführt werden und dass nach bisherigem Recht für erstinstanzliche Verfahren vor OG der Maximalbetrag CHF 35'000.- war (vgl. § 12 E GerGebV). Warum die maximale Grundgebühr gemäss § 10 E AnwGebV nur auf CHF 25'000.- angehoben wurde (und nicht auf CHF 28'000.-, vgl. § 10 geltende Fassung für Verfahren vor dem Obergericht als erster Instanz und dem Geschworenengericht), leuchtet dagegen nicht ein. Wenn man die gleichen Überlegungen wie bei der GerGebV auch bei der AnwGebV anstellt, müsste die maximale Grundgebühr eigentlich auf CHF 28'000.- angehoben werden. Dagegen einwenden könnte man an sich nur, dass die maximale Gerichtsgebühr für geschworenengerichtliche Verfahren bisher noch höher war als die neue maximale Gerichtsgebühr für bezirksgerichtliche Verfahren, nämlich CHF 45'000.-. Das ändert aber nichts an der bisherigen Regelung, dass die maximale Grundgebühr gemäss Anwaltsgebührenverord-

nung sowohl für geschworenengerichtliche als auch erstinstanzliche OG-Verfahren die gleiche war, nämlich eben CHF 28'000.-.

Oder anders ausgedrückt: Im alten Text erstreckte sich die Grundgebühr von CHF. 600.- bis 28'000.-. Es ist nicht klar, weshalb die Bandbreite der Grundgebühr nun lediglich bis CHF 25'000.- reichen soll. Der Umstand dass nicht mehr vor dem Geschworenengericht oder dem Obergericht als erste Instanz verhandelt werden wird, kann nicht dazu führen, dass die Entschädigung für Anwälte geringer ausfallen soll. Der Aufwand wird letztlich nicht durch eine besondere gerichtliche Instanz bestimmt, sondern durch die Komplexität eines Falles.

#### § 11 Abs. 2 E AnwGebV

Der Stundenansatz soll nach neuem Text nach wie vor im Minimum CHF 150.- betragen können. Ein solcher Ansatz ist in der heutigen Zeit bekanntlich zu tief und unrealistisch. Der ZAV schlägt einen Stundenansatz von minimal CHF 200.- vor.

#### § 12a Abs. 3 E AnwGebV

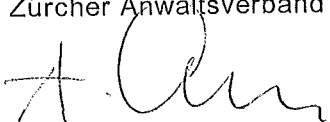
Falls im Berufungsverfahren nur noch Adhäsionsansprüche strittig sind, wird auf die Berechnung gemäss § 7 verwiesen. Der ZAV fragt sich, ob es sich bei diesem Verweis um ein Versehen handelt. In § 7 werden die Gebühren für das summarische Verfahren behandelt. Es sollten hier wohl eher die Ansätze analog dem Zivilprozess verwendet werden.

#### § 19 E AnwGebV

Diesbezüglich kann auf die Bemerkungen zu § 19 der Gerichtsgebührenverordnung verwiesen werden (Übergangsbestimmungen).

Der ZAV würde sich freuen, wenn diese Ausführungen und Überlegungen berücksichtigt und in die beiden Entwürfe einfließen würden. Für eine Besprechung oder Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre allfälligen Fragen ungeniert direkt an den linksunterzeichneten Alessandro Celli (Tel. 044 386 60 00 oder via email an: [acelli@froriep.ch](mailto:acelli@froriep.ch)).

Freundliche Grüsse  
Zürcher Anwaltsverband



Dr. Alessandro L. Celli  
Ressortleiter Gesetzgebung und Praxis



Urs Haegi  
Präsident